



Gemeinde Schönthal

Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten

des Bebauungsplanes „Sondergebiet Holz am Rhaner Bach“ (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönthal hat am 15.04.2021 den Bebauungsplan „Sondergebiet Holz am Rhaner Bach“ als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes erstreckt sich auf den Süden des Ortes Kleinschönthal; südlich der Ortsumgebung Schönthal, in Richtung Rhan.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Die Unterlagen zum Bebauungsplan „Sondergebiet Holz am Rhaner Bach“ der Gemeinde Schönthal mitsamt Begründung liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Gemeinde Schönthal (Rathaus, Zimmer Nr. 1, Rathausplatz 1, 93488 Schönthal) während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und können dort jederzeit eingesehen werden.

Einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sowie Abs. 2 BauGB).

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Schönthal, 29. April 2021
GEMEINDE SCHÖNTHAL


Wallinger
Erster Bürgermeister

An die Amtstafel
Angeheftet am: 29.04.2021
Abgenommen am: